

**Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet „Schilde- und Motelniederung“
(LSG - VO „Schilde- und Motelniederung “)**

im Landkreis Ludwigslust

vom 01. Juni 2005

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Festsetzung

- (1) Die im § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen der Stadt Wittenburg, Gemarkung Wittenburg, der Gemeinde Vellahn, Gemarkungen Bennin, Camin und Rodenwalde, Gemeinde Wittendörp, Gemarkungen Dodow und Waschow , Gemeinde Körchow, Gemarkung Perdöhl und Gemeinde Lehsen, Gemarkung Lehsen, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Schilde- und Motelniederung“. Der Verlauf der Grenze ist in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 585 Hektar. Das Schutzgebiet grenzt unweit der „Schildemühle“ im Ortsteil Schildfeld an das 1993 durch einstweilige Sicherung festgesetzte Naturschutzgebiet „Schaalelauf“ an. Nördliche Grenze im Verlauf der Schilde stellt die Bahnlinie Wittenburg-Zarrentin bei der Ortschaft Wittendörp, Gemarkung Waschow, dar und schließt somit unmittelbar an das Biosphärenreservat "Schaalsee" an. Zum Schutzgebiet zählen auch die Niederungsbereiche der Motel, beginnend ab dem Zusammenfluss von Schilde und Motel im Ortsteil Camin. Diese reichen in östlicher Richtung bis an die Autobahn A 24. Funktional mit der Motelniederung verbunden sind ab der Straße Lehsen - Vellahn Wald- und Grünlandflächen, die auch das Perdöhler Moor beinhalten. Wesentliche Flächen des Schutzgebietes sind Bestandteile des unter der Gebietsnummer DE 2531-303 geführten FFH- Vorschlagsgebietes nach Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 der Fauna- Flora- Habitatrichtlinie und zählen somit zum kohärenten europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die maßgebliche Grenze des Schutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 1 bis 6 im Maßstab 1: 10.000 mit einer schwarzen, einseitig gegengestrichelten Linie dargestellt. Die von der Linie überdeckte Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen und Wege überdeckt. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen, Wege oder Bahnlinien, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

- (3) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betroffene Geltungsbereich des an die Europäische Kommission gemeldeten FFH- Gebietes in den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzten Schraffur gekennzeichnet.
- (4) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sowie die den jeweiligen Hoheitsbereich betreffenden Abgrenzungskarten sind bei
- dem Amt Wittenburg, Der Amtsvorsteher, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg und
 - dem Amt Zarrentin, Der Amtsvorsteher, Amtsstraße 5, 19246 Zarrentin, niedergelegt.
- Die Verordnung und die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt wegen der
1. Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. besonderen Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholung,
 3. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
 4. Erhaltung der unzerschnittenen störungsarmen Landschaftsräume.
- (2) Als besonderer Schutzzweck gilt die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
- des regionalen und überregionalen Biotopverbundes und des tierökologisch-funktionalen Zusammenhangs zwischen den Großschutzgebieten Biosphärenreservat "Schaalsee" sowie Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe", wobei der Vernetzungsfunktion der Gewässer Schaalsee, Schaale, Schilde und Motel eine besondere Bedeutung zukommt,
 - der für die Niederungen typischen, zum Teil gefährdeten Biotope wie naturnahe und unverbauete Gewässerabschnitte, Altwässer, Bruchwälder, Feucht- und Nasswiesen, Moore und Sümpfe, Grünlandflächen, Ufergehölze, Hecken und sonstige Feldgehölze,
 - der Lebensräume für eine Vielzahl nachgewiesener Brutvogelarten, darunter 20 Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern wie Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke, Eisvogel, Mittelspecht und Neuntöter,
 - des Lebensraums und Wandergebiets des Fischotters, wobei sämtliche Abschnitte von Schilde und Motel im Schutzgebietsbereich besiedelt sind, sowie des Perdöhler Moores als wichtiger Rückzugsraum,
 - des Lebensraums und Wandergebiets des Bibers,
 - der Lebensräume für mehrere in ihrem Bestand gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten wie Sumpf-Blutauge, Kuckucks-Lichtnelke, Zweizeilige Segge, Hirse-Segge, Wiesen-Segge, Wiesen-Schaumkraut, Kanten-Hartheu, Sumpf-Platterbse, Sumpfschafgarbe, Brennender Hahnenfuß, Wald-Engelwurz, Kamm-Wurmfarn, Kleines Mädesüß sowie Purpur-Weide.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere auch dem Schutz und dem Erhalt der innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung vorhandenen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse. Hierzu zählen Bereiche mit dem Charakter natürlicher eutropher Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetationen (EU-Code 3150, natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), natürliche und naturnahe Fließgewässer (EU-Code 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitans und des Callitriche-Batrachion, Auenwälder mit Schwarzerle und Esche als prioritäre Lebensräume (EU-Code 91EO, Auwälder mit Erle [Alnus glutinosa] und Esche [Fraxinus excelsior]) sowie Hainsimsen- Buchenwälder (EU-Code 9110, Luzulo Fagetum), gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Beitritts-

akte 2003 (VO/EG 1882/2003 - ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1), als Bestandteil des Europäischen Netzes „Natura 2000“ und dem besonderen Schutz von Eremit, Biber, Fischotter, Flussneunauge, Bachneunauge, Steinbeißer, Westgroppe, Bitterling und Schlammpeitzger gemäß Anhang II der oben genannten Richtlinie.

Wesentliches Ziel ist auch die Sicherung und der Erhalt der naturnahen Fließgewässer und der flussbegleitenden Grünland- und Waldbereiche (magere Flachlandwiesen, Auenwälder mit Schwarzerle und Esche) sowie der Schutz des weitgehend ursprünglichen Fisch- und Neunaugen - Artenspektrums wie Bachneunauge, Rapfen, Steinbeißer und Groppe durch Erhalt des naturnahen Zustandes des Fließgewässersystems und Sicherung, beziehungsweise Verbesserung, der Gewässergüte.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Camping-, Zelt- oder Golfplätze, ober- und unterirdische Leitungsanlagen, Verkaufsstände und Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 2. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidetierhaltung und für forstliche Kulturen,
 3. Tiergehege im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Zoo- Richtlinie und weiterer EG- Richtlinien vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 302) zu errichten oder zu betreiben,
 4. Sprengungen durchzuführen, in bedeutendem Umfang Bodenbestandteile abzubauen, sonstige bedeutsame Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
 5. Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern und hierdurch nachhaltig zu beeinträchtigen,
 6. Gehölze in Brüchen und Uferbereichen sowie Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze und Feldhecken außerhalb des Geltungsbereiches des Waldgesetzes zu beseitigen oder zu schädigen,
 7. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen,
 8. im Landschaftsschutzgebiet zu zelten oder zu campieren,
 9. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abzubrennen,
 10. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer) oder der Beseitigung des bei der Hecken- oder Baumpflege anfallenden Schnittgutes,
 11. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wald anzulegen,
 12. Dauergrünland, Ödland oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 13. Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern, hierzu gehört auch das Ablagern von Grünschnitt und Laub außerhalb eingefriedeter Grundstücke,
 14. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss nachteilig verändern,
 15. Gewässer als Lebensräume der unter § 3 genannten Tier- und Pflanzenarten durch bedeutsame Wasserentnahmen, Einleitung von Abwässern oder sonstiger schädliche Stoffe zu beein-

- trächtigen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verschlechtern,
16. Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen und Modellbooten zu befahren,
 17. auf öffentlich zugänglichen Flächen Reitsport außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen auszuüben,
 18. die Ruhe in der Landschaft durch vermeidbare Lärmbelastungen erheblich oder nachhaltig zu stören,
 19. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 bleiben
 1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz,
 4. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG,
 5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 61 und 62 Landeswassergesetz unter Berücksichtigung des unter § 3 genannten Schutzzweckes zu schützender Tier- und Pflanzenarten, indem der zuständige Wasser- und Bodenverband die erforderliche Gewässerunterhaltung für die im Geltungsbereich der Verordnung vorhandenen Teile des Natura-2000-Gebietes betroffenen Fließgewässer nach jeweiliger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn einer Unterhaltung oder aufgrund eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchführt,
 6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 7. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
 8. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes mit Schrift- und Bildtafeln sowie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern und Warntafeln auf Grund anderer Rechtsvorschriften,
 9. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologische Ausgrabungen oder denkmalpflegerische Maßnahmen,
 10. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 25. März 2002.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 7 gilt nicht
 1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Tätigkeiten,
 2. für Personen bei Handlungen, die einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringenden Hilfeleistung dienen, sowie
 3. für Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.
- (3) Handlungen zur Umsetzung der Transrapidtrasse sowie für erforderliche Ausbaumaßnahmen des regional bedeutsamen Radweges Radtour 14 sind im erforderlichen Umfang von Verboten der Verordnung freigestellt.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Bei Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nebenbestimmungen zulässig.
- (4) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 19 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht gemäß § 5 zulässig oder eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist,
 2. einer aufgrund § 6 erteilten Nebenbestimmung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 10 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 22. Mai 1958 über die Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Schildetal bei Schildfeld“ außer Kraft.

Ludwigslust, den 01. Juni 2005

Christiansen

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

Hinweis: Die Übersichtskarte der vorstehenden Verordnung dient als grobe Beschreibung des Grenzverlaufes für die amtliche Bekanntmachung und wird in der Veröffentlichung nicht maßstabgerecht dargestellt.

Anlage: Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000

Übersichtskarte

zur Verordnung über des Landschaftsschutzgebiet
„Schilde- und Motelniederung“
im Landkreis Ludwigslust
vom *01. Juni* 2005



Christiansen

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde

Kartengrundlage: TK 50
Auszüge aus Blatt L 2530
Blatt L 2532
Maßstab 1: 50.000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes M-V unter © LVerMA M-V Nr. A-27/2004

